

Anknüpfung des deliktischen Anspruchs an das Sozialversicherungsstatut und eine konkrete Zuordnung von Haftungsregelungen zur *lex causae* normiert.

Die Probleme einer faktischen Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit werden, soweit sie die Begründung von Versicherungsschutz betreffen, bereits durch eine allseitige kollisionsrechtliche Bestimmung der Geltungsbereiche der Versicherungssysteme gelöst. Im Leistungsrecht bedarf es hingegen einer zusätzlichen Abkommensregelung, die eine fiktive Berechnungsgrundlage für deutsche Erwerbsunfähigkeitsrenten vorsieht.

B. Ausblick

Ausgangspunkt der hier angestellten Untersuchung war die Frage nach Koordinierungsbedarf und Koordinierungsmöglichkeit der Absicherungssysteme gegen die Risiken von Arbeitsunfall und Berufskrankheit im deutsch-australischen Verhältnis. Aus rechtlicher Sicht waren beide Fragen positiv zu beantworten.

Mit Blick auf die Praxis zeigt sich der Abschluss eines zwischenstaatlichen Unfallversicherungsabkommens aber aufgrund zweier Aspekte problematisch, die in Wechselwirkung zueinander stehen.

Die föderative Struktur des *Commonwealth of Australia* und die Gesetzgebungskompetenz der Bundesstaaten für die *Workers Compensation* führen einerseits zu einem Nebeneinander von zehn, in Organisationsstruktur und Leistungsrecht verschiedenen Versicherungssystemen, die durch ein zwischenstaatliches Abkommen jeweils mit der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung koordiniert werden müssten.

Ausfluss der föderativen Struktur und Kompetenzverteilung ist andererseits eine von umfangreichen Konsultations- und Abstimmungsmechanismen geprägte Abkommenspolitik des *Commonwealth of Australia* in sensiblen Bereichen einzelstaatlicher Kompetenz. Dabei unterbleibt eine Ratifikation entsprechender Verträge im Regelfall, bis eine Umsetzung der Vertragsinhalte durch entsprechende Gesetzgebung der Bundesstaaten vollzogen ist. Da die *Workers Compensation* in Australien ein hochpolitisiertes Feld ist, deren Entwicklungen in der Öffentlichkeit genau beobachtet werden, ist ein gliedstaatliches Engagement nur zu erwarten, soweit gegen Ausgabensteigerungen, wie sie etwa durch die Ausweitung des Leistungsexports entstünden, gewichtige positive Faktoren in die Waagschale geworfen werden können¹⁸⁴⁴.

Betrachtet man die Abkommenspolitik der beiden potentiellen Abkommensstaaten in der Vergangenheit, zeigt sich, dass weder die Bundesrepublik Deutschland bislang Unfallversicherungsabkommen mit Staaten vergleichbarer Kompetenzverteilung abgeschlossen hat¹⁸⁴⁵, noch in Australien bisher internationale Unfallversicherungsabkommen zustande kamen.

Die Hoffnung, im Interesse der Verwirklichung grenzüberschreitender sozialer Sicherheit die Koordinierungsprobleme in einem dezentralen Sozialversicherungssystem zu überwinden, scheint aber gerade im deutsch-australischen Verhältnis berechtigt.

1844 Zur Sensibilität im Hinblick auf Faktoren, die die Prämienbelastung beeinflussen, vgl. *Council on the Cost of Government*, Review, S. 8; Clayton, Australian Workers Compensation, S. 2.

1845 So bestehen etwa mit den USA und mit Kanada jeweils Abkommen zur Koordinierung der Rentenversicherung, nicht jedoch Unfallversicherungsabkommen. Zur Kompetenzverteilung in der amerikanischen *Workers Compensation* zugunsten der Bundesstaaten vgl. Eichenhofer, Recht der sozialen Sicherheit in den USA, S. 173. Zur Zuständigkeit der kanadischen Provinzen und Territorien für die *Workers Compensation* in Kanada, vgl. Eichenhofer, Sozialrecht Kanadas, S. 174.

Die australische *Workers Compensation* wird trotz aller Diversität zunehmend durch nationale Harmonisierungsbestrebungen geprägt¹⁸⁴⁶. Die Untersuchung hat ergeben, dass bereits heute in für die Koordinierung neuralgischen Bereichen Gemeinsamkeiten in den Systemen bestehen, die die materiellrechtlichen Schwierigkeiten einer Koordinierung jedenfalls überwindbar erscheinen lassen.

Daneben zeigt sich in Australien ein neues, verstärktes Bewußtsein der grenzüberschreitenden Dimension der Unfallversicherung¹⁸⁴⁷. Trotz vielfacher Konfliktsituationen, die sich seit jeher in intranationalen Grenzbereichen realisieren, begegneten die australischen *Workers Compensation*-Systeme grenzüberschreitenden Tatbeständen in der Vergangenheit nur durch vereinzelte Vorschriften¹⁸⁴⁸. Wichtige und vor allem auch finanziell bedeutsame Bereiche, wie das Verhältnis von Haftungsregelungen und Deliktsrecht, blieben ungeregelt. Nun aber zeigt sich eine Trendwende. Die untersuchte jüngere Rechtsprechung des *High Court of Australia* und deren Folgeentscheidungen zu diesen Konflikten¹⁸⁴⁹ spiegelt dies ebenso wieder, wie die in dieser Arbeit erörterte neue intergouvernementale kollisionsrechtsschaffende Vereinbarung New South Wales`, Victorias und Queenslands¹⁸⁵⁰, der sich andere australische Staaten anschließen wollen¹⁸⁵¹.

Diese Entwicklungen können einen politischen Anstoß geben und eine Vorbildfunktion in rechtsgestalterischer Hinsicht entfalten. Hierdurch wird der Weg zu internationaler zwischenstaatlicher Koordinierung geebnet, die eine grenzüberschreitende soziale Sicherheit im deutsch-australischen Verhältnis verwirklichen würde.

1846 Vgl. Clayton, Australian Workers Compensation, S. 2; *HWCA*, Comparison, S. 1.

1847 Vgl. Clayton, Australian Workers Compensation, S. 2; *McCallum*, Conflicts of Laws and Labour Law in the New Economy, S. 2, 4.

1848 Vgl. *Victorian Workcover Authority*, Cross Border, S. 1.

1849 *John Pfeiffer Pty Ltd. v Rogerson* (2000) 172 ALR 625; *Regie National des Usines Renault v Zhang* (2002) 187 ALR 1; *Neilson v Overseas Projects Corp of Victoria Ltd* [2002] WASC 231 –BC200205850; *Dyer v Dyno Nobel Asia Pacific Ltd formerly Dyno Wesfarmers Ltd*; *Knuckey & 3 Ors v Dyno Nobel Asia Pacific Ltd formerly Dyno Wesfarmers Ltd* [2003] NSWSC 213.

1850 Agreement, noted at the Workplace Relations Ministers` Council on May 24th 2002; *WorkCover Queensland Amendment Bill* 2002, Expl. Notes, S. 3 ff.

1851 New South Wales, *Legislative Assembly Hansard*, November 20th 2002, Article No. 5, S. 7143.

